

HC



FISCHBACH GÖSLIKON

STATUTEN

- I NAME UND SITZ**
 - II ZWECK**
 - III MITGLIEDER**
 - IV FINANZIERUNG / HAFTUNG**
 - V ORGANE / KOMPETENZEN**
 - VI ADMINISTRATION / AUFLÖSUNG**
- ANHANG A**

STATUTEN DES HC FISCHBACH-GÖSLIKON

I NAME UND SITZ

Art. 1

Unter der Bezeichnung HC Fischbach-Göslikon besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Artikel 60 & ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Domizil in Fischbach-Göslikon. Die Gründung des HC Fischbach-Göslikon erfolgte am 10.5.2000 in Schnüzi's Schür in Fischbach-Göslikon.

II ZWECK

Art. 2

Der HC Fischbach-Göslikon bezweckt die Verbreitung, Förderung und Pflege des Eishockeysportes in der Region Fischbach-Göslikon. Er soll den Vereinsmitgliedern Gelegenheit verschaffen, in einer oder mehreren Mannschaften an der Schweizerischen Eishockeymeisterschaft oder einer Plauschmeisterschaft teilzunehmen. Ferner sollen die Jugendlichen gefördert und der gesellschaftliche und kulturelle Kontakt unter den Mitgliedern gepflegt werden.

Art. 3

Der HC Fischbach-Göslikon ist sprachlich, politisch und konfessionell neutral. Er ist an folgenden Verbänden angeschlossen und bekennt sich zu deren Statuten:

- am Schweizerischen Eishockeyverband (SEHV) respektive der Schweizerischen Eishockey Amateurliga
- am Kantonal Aargauischen Eishockeyverband (KAEHV)

III MITGLIEDER

Art. 4 Mitgliederkategorien

Der HC Fischbach-Göslikon setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

- Aktive A
- Aktive B
- Junioren
- Schüler
- Ehrenmitglieder
- Supporter
- Passivmitglieder

Art. 5 Aktive A

Als Aktive A können Personen aufgenommen werden, welche das 19. Altersjahr zurückgelegt haben.

Art. 6 Aktive B

Als Aktive B können Personen aufgenommen werden, welche die aktive Spielerkarriere beendet und das 19. Altersjahr zurückgelegt haben. Schiedsrichter und Vereinsfunktionäre gehören ebenfalls der Kategorie Aktive B an.

Art. 7 Junioren

Als Junioren können Personen aufgenommen werden, welche sich im 16. bis zum vollendeten 19. Altersjahr befinden.

Für die Kategorie Junioren ist die Einwilligung der Eltern oder deren gesetzliche Vertreter erforderlich, solange das 18. Lebensjahr nicht erreicht ist.

Art. 8 Schüler

Als Schüler können Personen bis zum vollendeten 15. Altersjahr aufgenommen werden. Schüler geniessen an Versammlungen des HC Fischbach-Göslikon kein Stimmrecht.

Für die Kategorie Schüler ist die Einwilligung der Eltern oder deren gesetzliche Vertreter erforderlich.

Art. 9 Ehrenmitglieder

Mitglieder, welche sich um den HC Fischbach-Göslikon im Besonderen oder um den Eishockeysport im Allgemeinen verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder eines der Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Zur Ernennung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung ordentlicher Beiträge befreit.

Art. 10 Supporter

Als Supporter werden alle Personen in den HC Fischbach-Göslikon aufgenommen, welche sich schriftlich zum Supportermitglied erklären und den ordentlichen Beitrag für diese Kategorie entrichtet haben. Supportermitglieder geniessen an Versammlungen des HC Fischbach-Göslikon kein Stimmrecht und sind von den übrigen Pflichten der Mitglieder befreit.

Art. 11 Passivmitglieder

Als Passivmitglieder werden alle Personen in den HC Fischbach-Göslikon aufgenommen, welche den ordentlichen Beitrag für diese Kategorie entrichtet haben. Passivmitglieder geniessen an Versammlungen des HC Fischbach-Göslikon kein Stimmrecht und sind von den übrigen Pflichten der Mitglieder befreit.

Art. 12 Kategorien Zuteilung

Entscheidend für die Kategoriezuteilung (Aktive A, Junioren und Schüler) ist der Jahrgang des Mitgliedes zu Beginn des Geschäftsjahres (1. April). In Zweifelsfällen oder auf schriftliches Gesuch hin entscheidet der Vorstand.

Art. 13 Eintritt

Die Mitgliedschaft kann sich jede Person mit gutem Leumund erwerben. Der Vorstand und die Generalversammlung entscheiden über die Aufnahme oder Abweisung eines Kandidaten. Es können nur Kandidaten in den HC Fischbach-Göslikon aufgenommen werden, welche persönlich an der Generalversammlung anwesend sind oder ein schriftliches Aufnahmegesuch eingereicht haben.

Art. 14 Übertritt / Austritt

Ein Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere erfolgt aufgrund Artikel 4 – 12 der Statuten. Austritte sind schriftlich auf die Generalversammlung hin einzureichen. Der Austretende haftet dem HC Fischbach-Göslikon gegenüber für allfällig nicht bezahlte Mitgliederbeiträge und Bussen.

Art. 15 Ausschluss

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Eishockeysport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten zuhänden der Generalversammlung weiterziehen. Der Präsident entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt.

Art. 16 Rechte der Mitglieder

Den Mitgliedern steht gegenüber dem Vorstand ein Auskunftsrecht zu, mit welchem das Recht auf Einsicht in die Bücher und Korrespondenzen verbunden ist.

Ausser den Passivmitgliedern und Supportern geniessen alle Mitglieder zu den vom Verein organisierten Veranstaltungen freien Eintritt, sofern der Vorstand nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt.

Art. 17 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Statuten und Beschlüssen des HC Fischbach-Göslikon sowie den Anordnungen des Vorstandes und seiner Funktionäre Folge zu leisten und das Ansehen des HC Fischbach-Göslikon in allen Fällen zu wahren.

Die Mitglieder haben jährlich einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind davon befreit.

Die Aktivmitglieder A und die Junioren sind verpflichtet, sich dem HC Fischbach-Göslikon für den Spielbetrieb zur Verfügung zu stellen. Die Aktivmitglieder A + B, die Junioren und die Schüler sind verpflichtet, sich dem HC Fischbach-Göslikon für gesellschaftliche Anlässe zur Verfügung zu stellen.

IV FINANZIERUNG / HAFTUNG

Art. 18 Finanzierung

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Spenden
- Mitgliederbeiträge

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Von der Generalversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang A).

V ORGANE / KOMPETENZEN

Art. 20 Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr des HC Fischbach-Göslikon dauert vom 1. April bis 31. März des folgenden Jahres.

Art. 21 Organe

Die Organe des HC Fischbach-Göslikon sind:

- die Generalversammlung (GV)
- der Vorstand (V)
- die Rechnungsrevisoren (RR)

Art. 22 Generalversammlung

Innerhalb der ersten 30 Tage nach Abschluss jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Generalversammlung abzuhalten. Der Vorstand kann ausserordentliche Versammlungen einberufen, wenn er dies für notwendig erachtet oder wenn mindestens 10 Mitglieder beim Präsidenten die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Der Vorstand orientiert die Mitglieder über die Lage des Vereins. Dabei wird Beschluss gefasst über die zu befolgende Vereinspolitik.

Art. 23 Traktanden

Folgende obligatorische Traktanden obliegen der Generalversammlung:

1. Appell / Wahl der Stimmzähler
2. Protokoll
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Jahresbericht des Kassier
5. Jahresbericht der Revisoren
6. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
7. Mutationen
8. Anträge
9. Verschiedenes

Über sämtliche gefassten Beschlüsse führt der Aktuar jeweils Protokoll.

Art. 24 Einberufung der Generalversammlung

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung – unter Angabe der Traktanden – durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

Art. 25 Anträge

Anträge gemäss Art. 23 Ziffer 7 dieser Statuten müssen bis spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

Art. 26 Stimmrecht

Jedes an der Versammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme und kann sich nicht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Supporter, Passivmitglieder und Schüler haben Diskussionsrecht. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handmehr. Sämtliche Beschlüsse – die Ausnahme bilden Artikel 9 und 32 der Statuten – bedürfen des absoluten Mehrs der anwesenden Stimmen. Jedes Mitglied kann eine geheime Abstimmung verlangen, doch müssen 2/3 der anwesenden Stimmen damit einverstanden sein. Bei Stimmgleichheit, bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 27 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Aktuar
- dem Kassier
- dem TK-Chef
- dem Sekretariat
- dem Material-Chef
- und 1 bis 2 Beisitzern

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei die bisherigen Vorstandsmitglieder wieder wählbar sind. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes kann zu jeder Zeit nach dessen schriftlicher Demission an den Präsidenten erfolgen.

Art. 28 Aufgaben

Der Vorstand ist leitendes Organ des HC Fischbach-Göslikon. Er vertritt den HC Fischbach-Göslikon nach aussen und besorgt die Geschäfte nach Massgabe der Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung. Alle Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu Zweien mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten. Die Mitglieder des Vorstandes besorgen die Geschäfte des HC Fischbach-Göslikon ehrenamtlich sind aber vom ordentlichen Jahresbeitrag befreit. Sie sind berechtigt, Spesen, die sie im Interesse des HC Fischbach-Göslikon verausgaben, diesem zu belasten.

Art. 29 Kompetenzsumme

Der Vorstand verfügt über eine jährliche Kompetenzsumme von Fr. 5000.—für neue Geschäfte.

Art. 30 Rechnungsrevisoren

Die 2 Rechnungsrevisoren werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei sie unbeschränkt wiederwählbar sind. Sie prüfen die Jahresrechnung des HC Fischbach-Göslikon und erstatten den Mitgliedern an der Generalversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung. Ein Vorstandsmitglied kann nicht als Rechnungsrevisor gewählt werden.

VI ADMINISTRATION / AUFLÖSUNG

Art. 31 Versicherung

Die Unfallversicherung für Aktive A, Junioren und Schüler ist obligatorisch. Für Aktive A, Junioren und Schüler, die nicht versichert sind, haften der HC Fischbach-Göslikon und seine Organe bei Unfällen nicht, weder beim Konditionstraining, noch beim Eistraining, noch bei Wettspielen oder bei Reisen und sonstigen Anlässen des HC Fischbach-Göslikon.

Art. 32 Auflösung

Der HC Fischbach-Göslikon wird durch Beschluss von 2/3 aller stimmberechtigter Mitglieder der an einer speziell einberufenen ausserordentlichen Versammlung aufgelöst. Bei einer allfälligen Liquidation des HC Fischbach-Göslikon werden sämtliche Vermögenswerte innert 2 Jahren interessenwahrend verkauft. Das gesamte Vermögen darf nicht unter die Mitglieder aufgeteilt werden, sondern wird der Gemeinde Fischbach-Göslikon gegen Quittung zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben, zuhanden eines allfällig neu entstehenden Eishockey Clubs in Fischbach-Göslikon mit gleichem Namen, sofern er auch diesen Artikel 32 in seinen Statuten aufnimmt. Kommt eine solche Neugründung innert 10 Jahren nicht zustande, so ist die Gemeinde Fischbach-Göslikon ermächtigt, wie folgt über das Vermögen zu disponieren:

- ½ des Gesamtvermögens geht an die Gemeinde Fischbach-Göslikon zur Förderung des Jugendsportes
- ½ des Gesamtvermögens geht an den Schweizerischen Invalidensportverband

Art. 33 Streitigkeiten

Sämtliche Streitigkeiten unter Mitgliedern, die sich in Anwendung und in Folge dieser Statuten ergeben könnten, werden endgültig von einem Schiedsgericht beurteilt, welches nach den Vorschriften des Zivilprozessrechtes des Kantons Aargau zu entscheiden und zu amten hat. Anwendbar ist Schweizerisches Recht. Das Schiedsgericht besteht aus 3 Mitgliedern. Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter und diese beiden Schiedsrichter wählen einen unabhängigen Obmann. Können sie sich über die Person innert Monatsfrist nicht einigen, so wird dieser Obmann vom jeweiligen Präsidenten des Bezirksgerichtes Bremgarten ernannt.

Art. 34

Vorliegende Statuten treten mit heutigem Datum in Kraft, genehmigt mit der statutarischen Mehrheit der Gründerversammlung vom 10.5.2000

Fischbach-Göslikon, 10.5.2000

Der Präsident:

Der Aktuar:

Adrian Seiler

Markus Schädler

ANHANG A

Dieser Anhang wurde anlässlich der Generalversammlung vom 29. April 2004 geändert. Er ist integrierender Bestandteil der Statuten des HC Fischbach-Göslikon und ersetzt den Anhang A, welcher von der Gründungsversammlung am 10. Mai 2000 festgelegt wurde.

Mitgliederbeiträge

An der Generalversammlung vom 29. April 2004 wurden die Mitgliederbeiträge wie folgt neu festgelegt:

- | | |
|--------------------|-------------------|
| - Aktive A | Fr. 400.-- / Jahr |
| - Aktive B | Fr. 30.-- / Jahr |
| - Junioren | Fr. 210.-- / Jahr |
| - Schüler | Fr. 100.-- / Jahr |
| - Ehrenmitglieder | Beitragsfrei |
| - Supporter | Fr. 30.-- / Jahr |
| - Passivmitglieder | Fr. 20.-- / Jahr |

Aktive A und Junioren erhalten Fr. 50.-- zurückvergütet, falls sie im laufenden Vereinsjahr an den Anlässen des HC Fischbach-Göslikon einen Arbeitseinsatz leisten.

Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung, bis die Generalversammlung neue Ansätze festlegt.

Fischbach-Göslikon, 29.4.2004

Der Präsident:

Der Aktuar:

Adrian Seiler

Markus Schädler